

RESOLUTION 64/252

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 8. Februar 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.39/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Kanada, Portugal, Serbien, Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

64/252. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁸, ihre Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 und spätere jährliche Resolutionen, namentlich die Resolutionen 60/223 vom 23. Dezember 2005, 61/230 vom 22. Dezember 2006, 62/275 vom 11. September 2008 und 63/304 vom 23. Juli 2009, sowie ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007 und 63/267 vom 31. März 2009 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004, 61/296 vom 17. September 2007 und 63/310 vom 14. September 2009 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹, mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, und auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

unter Hinweis auf die am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedete politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas¹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹¹ und begrüßt die jüngsten auf die Behebung dieser Ursachen gerichteten Entwicklungen sowie die sonstigen von afrikanischen Ländern, afrikanischen Regionalorganisationen und dem System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention, Friedensschaffung und Friedenssicherung und zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten;

2. *bekräftigt*, dass die Synergieeffekte zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden müssen;

⁸ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹⁰ Siehe Resolution 63/1.

¹¹ A/64/210.

3. *bekräftigt außerdem* ihre Verpflichtung zur vollen und zügigen Umsetzung der Bestimmungen der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas¹⁰;

4. *bekräftigt ferner* ihr Ersuchen an den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht im Einklang mit Ziffer 24 der Resolution 63/304 vorzulegen.

RESOLUTION 64/253

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 23. Februar 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.30/Rev.2 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Aserbaidschan, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Indien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan.

64/253. Internationaler Nouruz-Tag¹²

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Ziels, eine internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet herbeizuführen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen,

sowie unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 4. November 1966 verabschiedete Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit¹³,

in Bekräftigung der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt¹⁴, namentlich des darin enthaltenen Aufrufs zu verstärkter Solidarität auf der Grundlage der Anerkennung der kulturellen Vielfalt, des Bewusstseins um die Einheit der Menschheit und der Entwicklung eines interkulturellen Austauschs,

unter Berücksichtigung des von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 17. Oktober 2003 verabschiedeten Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes¹⁵ und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das immaterielle Kulturerbe, darunter gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu erhalten,

in Anbetracht der Interdependenz zwischen dem immateriellen Kulturerbe und dem materiellen Kultur- und Naturerbe,

es begrüßend, dass der Nouruz von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 30. September 2009 in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen wurde,

¹² Nouruz (Nowruz, Navruz, Nooruz, Nevruz, Nauryz) bedeutet „neuer Tag“ und wird jährlich am 21. März begangen; die Schreibung und die Aussprache des Namens können je nach Land verschieden sein.

¹³ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*, Kap. IV, Resolution 8.

¹⁴ Ebd., *Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2368, Nr. 42671. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 76/2009; AS 2008 4801.